

Die Entstehung und Ausdehnung der Hofmark Taufkirchen sowie die Rechte und Pflichten ihrer Hofmarksherren

Vielen Taufkirchner Ortsbewohnern ist der Begriff „Hofmark“ durchaus immer noch geläufig, wenn jemand zum Ausdruck bringen möchte, er sei vom Ortsrand Taufkirchens unterwegs in Richtung Ortszentrum. Mit Hofmark ist dann für gewöhnlich die Ortsmitte, der Bereich des Marktplatzes und seiner nächsten Umgebung gemeint. Wollte man dem ursprünglichen Wort-sinn der „Hofmark“ noch genauer folgen, so wäre erst mit dem Schloss das eigentliche Zentrum der ehemaligen Hofmark Taufkirchen erreicht.

Als Hofmark wurde in geschichtlicher Sicht ein mehr oder minder großes Herrschaftsgebiet bezeichnet, das von seiner Mitte, oftmals von einem Schloss, aus verwaltet wurde. Das Schloss von Taufkirchen war dadurch jahrhundertlang der Mittelpunkt einer mit polizeilichen Hoheitsrechten, Gerichtsbefugnissen und dem Auftrag zur Verwaltung der Hofmark ausgestatteten Adels-herrschaft.

Das Verhältnis von Schlossherr und Untertanen war zunächst einmal von Überordnung und Unterordnung bestimmt. Die übergeordnete Stellung des Hofmarksherren erkannte ihm einerseits Rechte zu, er hatte aber andererseits auch die Verpflichtung für das Wohl seiner Untertanen einzustehen. In dieser Fürsorgepflicht sollte er Hilfe leisten, wenn Brand- oder Wasserschäden auftraten oder wenn nach Krieg und Niedergang Unterstützung für den Wiederaufbau gebraucht wurde. Ein umsichtiger Schlossherr tat somit recht daran, Handwerk und Gewerbe im Dorf zu fördern. Insgesamt darf man von einem nachbarlichen Miteinander der adeligen Familien und ihren Untertanen ausgehen. Sie begegneten sich häufig bei Arbeit, Fest und Feier und teilten Freud und Leid in der Dorfgemeinschaft.

Die Bedeutung von Hofmark lässt sich zurückführen auf die Gemarkung des Herrenhofes,

innerhalb dessen der adelige Herr die alleinige Verwaltungs- und Gerichtshoheit besaß, von schweren Straftaten, wie z.B. Mord oder Vergewaltigung, einmal abgesehen. Die Umgrenzung einer Hofmark war im Gelände durch trichterförmige *Marchgruben* angezeigt. Der bayerische Geschichtsatlas weist für die Jahre 1752/1760, als **Franz Peter Freiherr von Rosenbusch** der Inhaber der Taufkirchner Hofmark war, folgende Orte aus, die zur Hofmark gehörten: Taufkirchen, Aham, Anzing (Bereich Grüntegernbach), Atting, Breitenweiher, Eldering, Emling, Flaring, Gablohe, Großstockach, Großwimpasing, Hainöd, Helderling, Hilpolding, Karbaum (Bereich Sulding), Kleinhündlbach, Moos, Moosen, Mögling, Roßmais, Solching, Vötting, Wieshof. Diese erste Auflistung der Orte der Hofmark, die man durch weitere kleine Orte ergänzen könnte, gibt schon einen Hinweis, dass sie in ungefähren Umrissen den Bereich erfasst, der später mit der Ausdehnung der Gemeinde Taufkirchen annähernd identisch ist. Die einst gehobene Stellung der Taufkirchner Hofmark gründete sich auch darauf, dass über lange Zeit die Hofmarken Alteneding, Penning, Starzell und manche Bürgergüter in Erding der Taufkirchner Herrschaft zugehörig waren.

Die Ursprünge der Hofmarken lassen sich bis ins 11. Jahrhundert nachweisen. Frühe Hofmarken im Gericht Erding sind für Eitting mit dem Jahr 1264, für Notzing um 1500 und für Jettenstetten mit dem Jahr 1606 bezeugt. Das Entstehen vieler Hofmarken ist auf eine herzogliche Verfügung aus dem Jahr 1311, auf die so genannte *Ottotonische Handveste* zurückzuführen, die vielen bestehenden Dorfherrschaften in Niederbayern die Möglichkeit zum Aufstieg in eine Hofmark ermöglichte. Voraussetzung war, dass

Rechts: Ausschnitt der Bayerischen Landtafeln, erstellt von Philipp Apian, 1568.

